



Bestand		Festsetzungen								Nachrichtliche Übernahme	
Gebäude und Topographie Stand am _____ Wohngebäude mit Geschützhalt und Hausnummer Wirtschafts- und Industriegebäude Flurgrenze / Flurstücksgrenze Mauer / Zaun Böschung Oberirdische Elektrifizierung Straßeneuchte Fernsprechtürmchen Verteilerkasten Friedhof Sonstige Planzeichen Vorschlag zur Grundstücksstellung	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA Nebenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO sind nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Bei parallel zur Erschließungsstraße angeordneten Garagen ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Dieser Grundstücksbereich ist mit Laubgehölzen zu begrünen. Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig (max. Traufhöhe 3,00 m)	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 1 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, u.a. Bauweise offen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Flächen für Versorgungsanlagen Trafostation Schaltschrank	Grünflächen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) und 25b) und Abs. 6 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hinweis DIN 18500 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten. Bei abganger Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen."	Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze / Garagen auf eigenem Grundstück nachzuweisen.	Baugestaltung Die Gebäudehöhe darf max. 50 cm über die festgesetzte Höhe des Erdgeschossfußbodens (Rohbauwerke) betragen. Die Traufhöhe - Schneepfand-Auflaufmaß mit der unteren Dachkante - muss mind. 2,75 m und max. 3,75 m betragen. Die Gebäudehöhe bis zum First wird mit 2,50 m und max. 9,00 m festgesetzt, gemessen von der Erdgeschossfußboden (Rohbauwerke). Dachflächen sowie Dachvorsprünge sind nur bei einer Dachneigung von max. 30° geneigt. Sie dürfen 1/2 der Traufhöhe nicht überschreiten und sollen mittig auf der Hausbreite abgerundet werden. Die Verlängerung der Korbkanten ergibt die max. Aufbauhöhe der Dachflächen. Einfriedungen an öffentlichen Straßen und an benachbarten Grundstücksflächen in der Zufahrtswegbereich der Garagen sind nicht zulässig. Als Abgrenzung des Vorplatzes sind schmale Hecken möglich. Grenz eine nicht überbaubare Fläche - durch die Gebäudeabgrenzung und Grundstücksabgrenzung veranlasst (Terrassen, Mauerwerk) - an eine öffentliche Verkehrsfläche, wenn für den einzelnen Terrassenbereich ein Mindestmaß von 1,00 m hoch mit Holzgitter oder Holzschleier angelegt werden, die nach außen mit Strauchwerk oder Hecke oder mit Rank- und Kletterpflanzen flächendeckend zu bepflanzen sind.	Baugestaltung	Anderungen	Gemarkung: Delbrück Flur: 28 Offenlegungsplan	Plan Nr.: 74 Maßstab: 1:1000 -Ausfertigung-	

Aufstellung		Bürgerbeteiligung		Offenlegung		Satzung		Genehmigung/Anzeige		Inkrafttreten		Hinweise		Rechtsgrundlagen	
Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Delbrück, den 15.10.2002 Hölvelhof, den 15.10.2002	Entwurfsbearbeitung Delbrück, den 8.10.2002 Der Bürgermeister LA, Drücke, Oberbauführer Angefertigt von Delbrück, den 16.10.2002 Amt, T.A.	Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Delbrück vom 12.12.2002 aufgestellt/ geändert worden. Der Aufstellungs- / Änderungsbeschluß wurde am 13.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Delbrück, den 16.10.2002 Bürgermeister	Dieser Plan ist gem. § 3 (1) BauGB am 12.12.2002 erörtert worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte vom 2.01.03. - 3.02.03 bis einschließlich Die Bürgerbeteiligung wurde am 13.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Delbrück, den 4.02.2003 Bürgermeister	Dieser Plan hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 21.03.03 bis einsch. 22.05.03 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 7.03.03 bekannt gemacht. Delbrück, den 23.05.2003 Bürgermeister	Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Delbrück am 22.05.03 als Satzung beschlossen worden. Delbrück, den 23.05.2003 Der Bürgermeister	Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am 23.05.03 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom AZ Detmold, den Die Bezirksregierung im Auftrag Delbrück, den 24.05.03 Bürgermeister	Dieser Plan mit Begründung liegt gem. § 10 BauGB ab 23.05.03 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 23.05.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. Delbrück, den 23.05.2003 Der Bürgermeister	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt. Delbrück, den Der Bürgermeister LA, Drücke, Oberbauführer	Der Gesamtplan besteht aus dieser Bebauungsplanzeichnung und der Begründung. Diesem Plan entgegenstehende Festsetzungen werden außer Kraft gesetzt. Größe des Plangebietes 2,7 ha	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei S. 386a-SG/NW 2013 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (IGV.NW. 1999 S. 516)	Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1937 (BGBl. I S. 7141) in der jeweils gültigen Fassung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132). § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (IGV. NW. S. 298) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 PlanZV - 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (IGV. NW. S. 566) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1999 (IGV. NW. S. 386a-SG/NW. 2013 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (IGV.NW. 1999 S. 516)				